

## Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

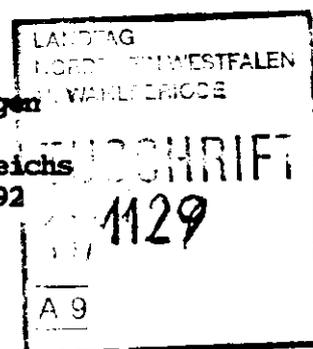
An die  
Damen und Herren des  
Ausschusses für Kommunalpolitik  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den 25.11.1991  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... -255  
Telex 2 1144 37 NWStGB  
Telefax 0211-4 58 72 11  
Btx \* 920 677 \*

Aktenzeichen: VI-902-17/0 sc/ob

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und  
Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs  
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1992**



Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

aufgrund der jüngsten Beratungen des Finanzausschusses des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes am 19.11.1991 in Alsdorf nehmen wir zum o.a. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

### 1. Ergebnis des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 11.-12.11.1991

Im Rahmen der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 und des Solidarbeitragsgesetzes 1992 durch den Landtagsausschuß für Kommunalpolitik am 09.10.1991 ist von unserer Seite aus vorgetragen worden, daß die Ansätze der Gemeinschaftsteuern im allgemeinen Steuerverbund des GFG 1992 unterschätzt worden sind. Bereits nach den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung vom Mai d. J. hätten die Verbundsteuern höher angesetzt werden können. Diese Entwicklung ist auf der Grundlage der jüngsten Steuerschätzung vom November d. J. eindeutig bestätigt worden. Aus diesem Grund halten wir es für unumgänglich, eine Anpassung der Steuereinnahmen des Landes auf der Grundlage der jüngsten Steuerschätzung vorzunehmen. Der im Zuge der Erhöhung der Verbundmasse zu erwartende Mehrbetrag soll nach Auffassung des Finanzausschusses für eine Anhebung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen verwandt werden.

## 2. Berechnung der Umlagegrundlagen

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden im Rahmen der Berechnung der Umlagegrundlagen bei den Steuerkraftmeßzahlen 52 v.H. der Gewerbesteuerumlage abgesetzt (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Zur anteiligen Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" im Jahr 1992 ist der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage um 5 Punkte von 52 v.H. auf 57 v.H. entsprechend der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz erhöht worden. Nach der Begründung zum o.g. Gesetzentwurf soll die Erhöhung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl außer Betracht bleiben, weil die Differenz von 5 Punkten lediglich ein Beteiligungskriterium innerhalb der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit" darstellt. Nach Auffassung des Finanzausschusses kann es jedoch nur sach- und systemgerecht sein, im Rahmen der Ermittlung der Umlagegrundlagen die Steuerkraft der Gemeinden nicht um 52 v.H. sondern um 57 v.H. bei der Gewerbesteuerumlage zu kürzen, da die Erhöhung des Vervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage um 5 Punkte eine reale Leistungsverpflichtung innerhalb der Finanzierungsbeteiligung am Fonds "Deutsche Einheit" mit der Folge ist, daß die Steuerkraft entsprechend reduziert wird. Aus diesem Grund ist nach Auffassung des Finanzausschusses bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage mit 57 v.H. anzusetzen.

Wir dürfen Sie bitten, die vorgetragenen Anregungen bei der weiteren Beratung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Heinrichs)